



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge  
OAK BV  
Postfach 7461  
3001 Bern

Basel, den 23. Februar 2016

**Anhörung zu den Weisungen "Mindestanforderungen an die Bildung von Rentnerbeständen" und "Ausweis von Risikokennzahlen"**

Sehr geehrter Herr Dr. Triponez  
Sehr geehrter Herr Hüsler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der eingangs erwähnten Weisungen Stellung zu nehmen. Namens des Vorstands der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden lasse ich Ihnen innert angesetzter Frist gerne die nachfolgenden Bemerkungen zukommen.

**Weisung Mindestanforderungen an die Bildung von Rentnerbeständen**

Wir möchten in diesem Zusammenhang zunächst ausdrücklich festhalten, dass die Aufsichtsbehörden – gerade auf Grund ihrer konkreten Erfahrungen – sich der Problematik der Rentnerbestände bzw. der Rentnerkassen sehr wohl bewusst sind. Gleichwohl erscheint uns die gesetzliche Grundlage für die vorliegende Weisung als kaum ausreichend. Damit ist deren Umsetzbarkeit nicht gewährleistet.

Auf einige spezifische Aspekte soll nachfolgend eingegangen werden:

Zunächst stellt sich unseres Erachtens die Frage, was – im konkreten Kontext - unter einer expliziten und unwiderruflichen Zusage zu verstehen ist (vgl. Ziffer 3.2 Unterdeckung). Die Weisung lässt offen, wer eine solche Zusage abgeben kann, darf oder muss. Fraglich erscheint auch der Wert einer entsprechenden Zusage, wenn sie z.B. von einem Arbeitgeber abgegeben wird, welcher einen Rentnerbestand auf Grund von wirtschaftlichen Unsicherheiten abgibt und in der Folge - auf Grund der fortschreitenden Entwicklung - nicht mehr in der Lage ist, sei-



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

nen Verpflichtungen nachzukommen. Als taugliches Mittel einer entsprechenden Sicherstellung erscheint eine formelle Bankgarantie. Ob eine solche in entsprechenden Situationen überhaupt beizubringen und/oder finanzierbar ist, muss bezweifelt werden.

Nicht konkretisiert - und auch in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt - ist im Weiteren, die Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörden generell "Verträge zwischen den involvierten Parteien" zu prüfen haben. Die Aufsichtsbehörden kennen ihre Verpflichtung zur Prüfung von Verträgen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen, Fusionen u.ä. Vorgängen und nehmen diese auch wahr. Die Bestimmung lässt hingegen völlig offen, wer bei der Übertragung von Rentnerbeständen als involvierte Partei zu betrachten ist und welche Art von Verträgen zu prüfen sind. Die Bestimmung umfasst grundsätzlich alle möglichen oder denkbaren Vertragsinhalte und überbindet damit den Aufsichtsbehörden bei der Prüfung der Übertragung von Rentnerbeständen eine generelle Verantwortung für alles und jedes. Diese Verantwortung obliegt den Aufsichtsbehörden nicht. Sie ist auch nicht zu erfüllen.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch, dass die Prüfung der zukünftigen Reglementsbestimmungen praxismässig von derjenigen Aufsichtsbehörde vorzunehmen ist, welche für die Aufsicht über die übernehmende Vorsorgeeinrichtung zuständig ist. Dies braucht bekanntlich keineswegs dieselbe Aufsichtsbehörde zu sein, wie jene, welche für die Prüfung der Vermögensübertragungsverträge verantwortlich ist.

Die Weisung geht sodann implizit davon aus, dass die Übertragung von Rentnerbeständen immer in geordneten Bahnen, per Bilanzstichtag und unter vor- oder zumindest rechtzeitigem Einbezug der Aufsichtsbehörden ablaufen. Der praktische Alltag entspricht nicht unbedingt dieser Ausgangslage. Aufsichtsbehörden stellen entsprechende Vorgänge hin und wieder erst bei der Prüfung der Jahresrechnung auf Grund von veränderten Bestandeszahlen fest. Dies kommt beispielsweise dann vor, wenn ein Unternehmen unterjährig verkauft und ein Teil des Versichertenbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird und nur ein Rentnerbestand in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleibt.

Aus unserer Sicht bedarf die Weisung einer nochmaligen Prüfung der gesetzlichen Grundlage. Sie ist ausserdem im Sinne unserer Hinweise zu präzisieren.

### **Weisung Ausweis von Risikokennzahlen**

Die Aufgabe der Experten ist unseres Erachtens in den Artikeln 52e BVG bzw. 40 bis 41a BVV2 umschrieben. Insofern stellt sich auch hier die Frage der gesetzlichen Grundlage für die jährliche Erhebung von Risikokennzahlen bzw. zum Verhältnis dieser Erhebung zum ordentlichen Bericht des Experten gemäss Artikel 52e BVG. Welche Rolle kommt der hier vorgesehenen jährlichen Datenerhebung zu und welche dem ordentlichen Bericht, welcher – unter dem Vorbehalt der Unterdeckung - grundsätzlich mindestens alle drei Jahre zu erstellen ist.

Entsprechend der Zweckbestimmung der Weisung haben die Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung ihrer Verpflichtung zur "risikoorientierten Führung" nachkommt und es obliegt ebenfalls der Aufsichtsbehörde, dass die im Formular enthaltenen Daten erho-



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

ben und mit der jährlichen Berichterstattung eingereicht werden. Die Verantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 51a BVG wurde mit der Strukturreform präzisiert und verschärft. Vor diesem Hintergrund, stellt sich die Frage, weshalb das oberste Organ, auf einem von ihm einzureichenden Formular lediglich seine Kenntnisnahme bestätigen, aber – was zur Wahrnehmung der Führungsverantwortung unumgänglich erscheint – keine eigene Beurteilung der erhobenen Daten abgeben muss. Lediglich die Bestätigung der Kenntnisnahme der Daten und der Kurzbeurteilung des Experten sind vorgesehen. Ungeklärt ist schliesslich auch, in welchem Verhältnis die im Formular erwähnte Kurzbeurteilung des Experten zu seiner Beurteilung im ordentlichen Bericht steht?

Unseres Erachtens vermag die Weisung nicht hinreichend deutlich zu machen, zu welchem Zweck die Datenerhebung erfolgen soll und was damit erreicht werden kann und soll. Damit stellt sich auch die Frage nach dem tatsächlichen Wert der erhobenen Daten. Letzteres insbesondere auch deshalb, wenn bedacht wird, dass bei mittleren bis grösseren Sammeleinrichtungen unter Umständen eine ungezählte Anzahl von Formularen eingereicht werden.

Ungeklärt erscheint uns im Weiteren die Anwendbarkeit der Formulare, insbesondere bei Sammelstiftungen. Das Formular muss deutlich machen, auf welchem System die Einrichtung basiert. Handelt es sich um "traditionelle" Vorsorgewerke oder handelt es sich um Vorsorgewerke, welche in einem Anlagepool zusammengefasst sind, aber gleichwohl einen eigenen Deckungsgrad ausweisen.

Die Konferenz ist dezidiert der Auffassung, dass Datenerhebungen nur dann Sinn machen, wenn sie ein klares Ziel verfolgen und die verantwortlichen Organe gegebenenfalls zur Einleitung von Massnahmen verpflichtet werden. Ohne klare Zielsetzung erscheinen Datenerhebungen als kontraproduktiv. Festzuhalten ist an dieser Stelle schliesslich auch, dass die Aufsichtsbehörden bereits heute bei Vorsorgeeinrichtungen und Experten intervenieren, wenn das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung den Empfehlungen des Experten nicht oder nur ungenügend folgt, wenn der Experte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. wenn sich in Berichten Fehler, Widersprüche oder Manipulationen finden.

Aus unserer Sicht bedarf auch diese Weisung einer nochmaligen Prüfung der gesetzlichen Grundlage sowie der Präzisierung im Sinne unserer Hinweise.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen. Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Einladung zur Anhörung und verbleiben mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen  
BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**

Dominique Favre  
Präsident